

**Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.**  
**Pressemitteilung**

**26.6.2013**

**Einführung eines bundesweit einheitlichen Satzes für  
PJ-Aufwandsentschädigung**

**Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) spricht sich für die Einführung einer bundesweit einheitlichen Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr gemäß des Höchstsatzes des Beitrags, geregelt in §13 BAföG, aus.**

Im Moment werden die von den Studierenden verrichteten Tätigkeiten im Praktischen Jahr oftmals nicht adäquat finanziell entschädigt. In vorangegangenen Positionspapieren hat sich die bvmd bereits für eine einheitliche Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr (PJ) ausgesprochen<sup>1</sup>. Die Änderung der Approbationsordnung im Jahr 2013 deckelt die Gewährung von Geld- und Sachleistungen anhand §13 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)<sup>2</sup>. Die bvmd hält dies für einen geeigneten Weg einen reinen Qualitätswettbewerb der Ausbildungsstätten im Praktischen Jahr zu ermöglichen, da somit kein finanzieller Wettbewerb möglich ist.

Nach Ansicht der bvmd sollte die Qualität der Lehre als Kriterium für die Auswahl des PJ-Lehrkrankenhauses im Vordergrund stehen. Die bvmd befürchtet, dass sich sonst im Rahmen der neu eingeführten PJ-Mobilität eine Bewerbung der Studierenden auf die finanziell attraktiven Häuser fokussieren wird.

Allerdings setzt die Approbationsordnung in ihrer jetzigen Fassung keinen einheitlichen Satz fest, wodurch die Ausbildungsstätten nicht in die Pflicht genommen werden eine Aufwandsentschädigung anzubieten.

Mit der Einführung einer bundesweit einheitlichen Aufwandsentschädigung könnten die Studierenden auf eine Erwerbstätigkeit, neben der Ausübung des Klinikalltages, verzichten. Dies ist nach Ansicht der bvmd sehr wichtig, damit Ruhephasen ausreichend eingehalten werden können. So wird sichergestellt, dass weder die Sicherheit der Patienten noch die Gesundheit der Studierenden durch resultierende Übermüdung leiden muss. Des Weiteren kann der Lernerfolg durch Möglichkeit einer angemessenen Vor- und Nachbereitung des Stationstages verbessert werden.

**bvmd-Geschäftsstelle**  
Robert-Koch-Platz 7  
10115 Berlin

Phone +49 (30)9560020-3  
Fax +49 (30)9560020-6  
Home bvmd.de  
Email buero@bvmd.de

**Für die Presse:**  
Michael Geßner  
Email pr@bvmd.de

**Vorstand**  
Jonathan Schütze (Homburg)  
Bastian Barann (Rostock)  
Amir Mohsenpur (Heidelberg)  
Samuel Situmorang (Bochum)  
Martin Lohrengel (Magdeburg)  
Michael Geßner (Kiel)

Die Bundesvertretung der  
Medizinstudierenden in  
Deutschland ist ein eingetragener  
Verein  
(Vertragsregister Aachen  
VR 4336). Sitz und  
Gerichtsstand ist Aachen.

1 [http://bvmd.de/fileadmin/intern\\_alle/Positionspapiere/2010/2010-06-13\\_Positionspapier\\_Vergleichbare\\_Aufwandentschaedigung\\_im\\_praktischen\\_Jahr.pdf](http://bvmd.de/fileadmin/intern_alle/Positionspapiere/2010/2010-06-13_Positionspapier_Vergleichbare_Aufwandentschaedigung_im_praktischen_Jahr.pdf)

2 §13 Abs. (1) Nr.2 / Abs. (2) Nr.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Damit kein Attraktivitätsdefizit zwischen ambulantem und stationärem Sektor entsteht, sollten die für die ambulante Versorgungssicherheit zuständigen Institutionen eine solche Aufwandsentschädigung zahlen.

Die bvmd fordert daher, dass ein bundeseinheitlicher Satz in Anlehnung an den §13 des BAföG zur PJ-Aufwandsentschädigung eingeführt wird. Gleichzeitig sollen Sachleistungen in Form von Mahlzeiten während der Anwesenheitszeiten und Dienstkleidung, die die bvmd als notwendige Sachleistung für die Ausübung der Ausbildung im PJ erachtet, von der bisherigen Regelung der Approbationsordnung in Bezug auf Geld- oder Sachleistungen ausgenommen werden<sup>3</sup>.

Die bvmd möchte an dieser Stelle betonen, dass eine Aufwandsentschädigung, nicht jedoch eine Vergütung, gefordert wird.

Eine Aufwandsentschädigung im PJ entschädigt qua Namen lediglich einen Aufwand im Rahmen der Ausbildung der Studierenden. Trotz der Aufwandsentschädigung dürfen Studierende nicht als Arbeitnehmer mit vergüteter Tätigkeit angesehen werden. Die Studierenden befinden sich während ihres Praktischen Jahres noch in ihrer Ausbildung und leisten jede damit verbundene Tätigkeit zu Ausbildungs- und nicht zu Arbeitszwecken.

Der Terminus der Vergütung suggeriert jedoch, dass Studierende Angestellte der Ausbildungsstätte wären, was in keiner Weise gegeben ist.

Die beiden Begriffe sind keinesfalls gleichzusetzen, auch wenn dies in der allgemeinen Debatte oft getan wird. Für künftige Diskussionen ist eine klare Differenzierung der Begriffe notwendig.

#### **Für Rückfragen steht ihnen dankend zur Verfügung:**

Michael Geßner  
Pressesprecher  
[pr@bvmd.de](mailto:pr@bvmd.de)

<sup>3</sup> [http://bvmd.de/fileadmin/intern\\_alle/Positionspapiere/2013/2013-06-15\\_Positionspapier\\_PJ-Aufwandsentschaedigung.pdf](http://bvmd.de/fileadmin/intern_alle/Positionspapiere/2013/2013-06-15_Positionspapier_PJ-Aufwandsentschaedigung.pdf)